



## **SYLLABUS MAGISTRATUR**

**Deutsch – Französisch – Niederländisch**

FÖD Personal und Organisation  
**Selor – Auswahlbüro der Föderalverwaltung**  
Sprachenzertifizierung  
boulevard Bischoffsheim 15 -1000

## **Vorwort zur Ausgabe von 2011**

Dieser Syllabus Deutsch-Französisch-Niederländisch wurde zur Prüfungsvorbereitung entwickelt. Er vermittelt die erforderlichen Kenntnisse der üblichen rechtswissenschaftlichen Terminologie für Magistrate.

Die Rechtsterminologie Belgiens unterliegt einer stetigen Weiterentwicklung. 2008, 2010 und 2011 wurde dieser Syllabus aktualisiert, insbesondere was die Terminologie in deutscher Sprache betrifft. Wir danken den Herren Professoren J. Gomez, A. Henkes und R. Queck sowie dem Herrn Gerichtsrat H. Barth für ihre wertvolle Mitarbeit.

Wir bedanken uns ebenfalls bei Herrn Professor E. Vissers für seine Überprüfung und nochmalige Durchsicht.

Wir wünschen den Kandidaten viel Erfolg bei der Prüfung.

Sprachenzertifizierung  
Selor

<b>Vorwort zur Ausgabe von 2011</b> .....	2
1. Anlage des Syllabus .....	4
1.1. Hintergrund .....	4
1.2. Anlage .....	4
2. Entwicklung des Syllabus .....	5
2.1. Hintergrund .....	5
2.2. Arbeitsverfahren .....	5
2.2.1. Abgrenzung des zu erreichenden Rechtsbereichs .....	5
2.2.2. Das Ansammeln des Quellenmaterials .....	5
2.2.3. Verwertung des Quellenmaterials .....	5
2.2.3.1. Quantitative Phase .....	6
2.2.3.2. Qualitative Phase .....	7
2.2.4. Das deutschsprachige Wortregister juristischer Terminologie .....	7
3. Gliederung des Syllabus .....	8

## 1. Anlage des Syllabus

### 1.1. Hintergrund

Gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten muss eine wohlumschriebene Gruppe von Magistraten (cfr. Infra) in der zweiten Landessprache funktionieren können. Zur Überprüfung der Kenntnisse der anderen Sprache der Magistrate wird ein zuverlässiger Test gebraucht. Durch die Änderung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten sieht der Gesetzgeber zwei Sprachprüfungstypen vor. Die erste Prüfung testet sowohl die aktiven und passiven mündlichen Kenntnisse als auch die passiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache (erster Typ). Die zweite Prüfung handelt außer von den aktiven und passiven mündlichen Kenntnissen und den passiven schriftlichen Kenntnissen auch von den aktiven schriftlichen Kenntnissen der anderen Sprache (zweiter Typ)<sup>1</sup>. Die zu testenden Sprachen sind Niederländisch, Französisch und Deutsch. Die Struktur des schriftlichen Teils für jeden der beiden Typen läuft nahezu parallel. Im Teil eins werden die passiven Kenntnisse des juristischen Wortschatzes ergründet (erster Typ)<sup>2</sup> sowie die aktiven und passiven Kenntnisse des juristischen Wortschatzes (zweiter Typ)<sup>3</sup>. Der zweite Teil besteht darin, einen Aufsatz und einen Kommentar zu schreiben, in der Sprache, von der die Prüfung handelt<sup>4</sup>. Die beiden Bildungsniveaus richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Die Prüfungskandidaten des zweiten Typs sind die Magistrate:

„im Sinne von den Artikeln 43, § 4, erster Absatz, 43, § 4 bis, zweiter Absatz, 45bis und 49, § 2, erster und dritter Absatz; sowie kraft der Magistrate, die, gemäß dem Artikel 43, § 5, vierter und fünfter Absatz, das Verfahren fortführen, wie auch kraft der Magistrate im Sinne von den Artikeln 43bis, § 1, zweiter Absatz, 43bis, § 3, dritter Absatz, 43ter, § 1, zweiter Absatz, 43ter, § 3, zweiter Absatz, 43quater, dritter Absatz, 46 und 49, § 3, wenn sie, den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß, Sitzung abhalten in einer anderen Sprache als der ihres Diploms und kraft der Amtsrichter im Sinne vom Artikel 7, § 1bis dieses Gesetzes. Dieselben Kenntnisse des zweiten Typs werden erfordert kraft der Magistrate, die das Amt der Korpsobersten, von denen die Kenntnis der anderen Sprache erfordert wird, befristet innehaben.“<sup>5</sup>

Die Sprachprüfung des ersten Typs hingegen muss gemacht werden: „in allen Fällen, wo das Gesetz die Kenntnis der anderen Sprache erfordert“<sup>6</sup> [außer den Zielgruppen der Prüfung des zweiten Typs]

### 1.2. Anlage

Dieser Syllabus bezieht sich ausschließlich auf den ersten Teil der schriftlichen Prüfung. Weil die in diesem Syllabus aufgenommene Terminologie exhaustiv ist (cfr. 2.1), stellt deren Studium eine gute Vorbereitung auf die Prüfung dar.

---

<sup>1</sup> Art. 43 quinquies, § 1, Gesetz zur Substitution des Artikels 43 quinquies und zur Einführung des Artikels 66 im Gesetz vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten, B.S.: 2002-08-22.

<sup>2</sup> Art. 5, § 1, 1°, Königlicher Erlass zur Regulierung der Prüfungen, die es den Doktoren und Lizentiaten der Rechte ermöglichen, die Bedingungen des Artikels 43 quinquies des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten zu erfüllen, B.S.: 2002-12-31 (erster Typ).

<sup>3</sup> Art. 6, § 1, 1°, Königlicher Erlass zur Regulierung der Prüfungen, die es den Doktoren und Lizentiaten der Rechte ermöglichen die Bedingungen des Artikels 43 quinquies des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten zu erfüllen, B.S.: 2002-12-31 (zweiter Typ).

<sup>4</sup> Art. 5, § 1, 2° (erster Typ) und Art. 6, § 1, 2° (zweiter Typ), ibidem.

<sup>5</sup> Art. 43quinquies, § 1, Gesetz zur Substitution des Artikels 43quinquies und zur Einführung des Artikels 66 im Gesetz vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten, B.S.:2002-08-22.

<sup>6</sup> Ibidem.

## **2. Entwicklung des Syllabus**

### **2.1. Hintergrund**

Der Syllabus enthält nur Fachausdrücke, die relevant und zwangsläufig sind, um in einer juristischen Umgebung funktionieren zu können. Weiterhin wurden bei der Entwicklung des Syllabus die folgenden Voraussetzungen berücksichtigt: Einstweilen musste in dem zu realisierenden Syllabus eine juristische Terminologie entwickelt werden an Hand der Syllabi, die in den juristischen Fakultäten der bestehenden Universitäten des Landes gebraucht werden.

Außerdem ist dieser Syllabus exhaustiv, weil die Prüfungskandidaten nur über die im Syllabus aufgenommene juristische Terminologie geprüft werden<sup>7</sup>.

### **2.2. Arbeitsverfahren**

#### **2.2.1. Abgrenzung des zu erreichenden Rechtsbereichs**

Ein erster zwangsläufiger Schritt in der Entwicklung einer wirksamen Prüfung ist das Kartieren dessen, was nun wirklich geprüft werden muss. Es muss also genau festgestellt werden, welche relevante und erforderliche juristische Terminologie die Magistrate kennen müssen. Deswegen muss der umfangreiche und sich immer mehr an Spezialisten orientierende Rechtsbereich zu einem funktionellen Grundbereich abgegrenzt werden.

In Absprache mit der Kommission, die uns bei unserer Tätigkeit begleitet hat, und mit externen juristischen Beratern wurde Textmaterial aus den folgenden Rechtsbereichen im elektronischen Corpus aufgenommen: verfassungsmäßiges Recht, Verwaltungsrecht, Gerichtsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht. Außerdem wurde in einem weiteren Stadium eine Anzahl von Grundbegriffen aus dem Steuerrecht und aus dem internationalen Privatrecht hinzugefügt.

#### **2.2.2. Das Ansammeln des Quellenmaterials**

Ein nächster Schritt war die Bestandsaufnahme der Syllabi, maßgeblicher Wörterbücher und Verzeichnisse hoher Qualität. In der Bibliographie finden Sie die Werke, die in elektronischer Version zusammengetragen wurden und in das juristische Corpus aufgenommen wurden.

Sowohl für die niederländische als auch für die französische Sprache wurde ein juristisches Corpus angefertigt. Beide Corpora setzen sich zusammen aus einem repräsentativen Muster akademischer Texte, wie Syllabi und Zusammenfassungen von Vorlesungen<sup>8</sup>.

Das niederländischsprachige Corpus bestand aus 2.431.126 Wörtern, das französischsprachige aus 1.520.064 Wörtern.

Für die Entwicklung des deutschsprachigen Wörterverzeichnis juristischer Terminologie wurde von dem im folgenden beschriebenen Verfahren abgewichen.

Aus technischen Gründen – u.a. weil uns weniger Quellenmaterial zur Verfügung stand – wurde dafür optiert, das deutschsprachige Wörterverzeichnis juristischer Terminologie dem französischsprachigen und niederländischsprachigen Verzeichnis gleichzustellen (cfr. 2.2.4).

#### **2.2.3. Verwertung des Quellenmaterials**

Die Wortregister wurden aufgestellt an Hand von sowohl quantitativen als auch qualitativen Kriterien.

---

<sup>7</sup> Art. 5, § 1, 1<sup>o</sup> und Art. 6, § 1, 1<sup>o</sup>, Königlicher Erlass zur Regulierung der Prüfungen, die es den Doktoren und Lizentiaten der Rechte ermöglichen, die Bedingungen des Artikels 43quinquies des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zum Gebrauch der Sprachen in Rechtsangelegenheiten zu erfüllen, B.S.:2002-12-31: "der juristische Wortschatz wie festgelegt im Syllabus von SELOR".

<sup>8</sup> Cfr. Bibliographie.

### 2.2.3.1. Quantitative Phase

#### Wortschatzanalyse

In dieser Phase haben wir eine umfassende statistische Wortschatzanalyse des elektronischen Corpus durchgeführt, an Hand des Computerprogramms Abundantia Verborum (AV)<sup>9</sup>.

AV enthält ein Modul, das imstande ist, digitale Dateien in benutzbare linguistische Corpora umzusetzen, sowie eine Suchmaschine, die die gewünschten Wörter aus den Corpora extrahiert; ein Modul, das die resultierenden Fachausdrücke etikettiert, klassifiziert und manipuliert; und eine Komponente, in der, gemäß der Frequenz und der Streuung, statistische Analysen auf die Daten durchgeführt werden können.

Um alltägliche und allgemeine Wörter aus den juristischen Corpora filtern zu können, werden vergleichende Corpora gebraucht. Das niederländischsprachige CONDIV-Corpus<sup>10</sup>, 47.397.581 Wörter umfassend, wurde gemäß unserer Forschung auf ein Corpus von 1.520.064 Wörtern reduziert. Für die Zusammenstellung des französischsprachigen vergleichenden Corpus wurde ein Corpus zusammengestellt, das aus einigen Jahrgängen von Le Soir (700.493 Wörtern) bestand.

Um Wörter, die eher zum alltäglichen Sprachgebrauch gehören, aus dem juristischen Corpus filtern zu können, wurde die Wortfrequenz (wie oft kommt ein Wort vor innerhalb eines Textes oder des gesamten Corpus) verglichen mit der Wortfrequenz in den oben erwähnten vergleichenden Corpora (i.c. CONDIV- und Le Soir-Corpus).

Wenn ein Wort verhältnismäßig ebenso frequent im juristischen Corpus wie im vergleichenden Corpus vorkam, wurde es als ein allgemeiner Ausdruck betrachtet, der nicht in das Wörterverzeichnis aufgenommen wurde. Wenn sich ein Wort frequent genug im juristischen Corpus fand, aber nicht im vergleichenden Corpus, handelte es sich mit Sicherheit um einen juristischen Fachausdruck, der in das Verzeichnis aufgenommen werden musste.

#### Prüfung an bestehenden Wortregistern

Die beiden Terminologieverzeichnisse wurden ihrerseits über das Subprogramm AV-Frequency List Tool innerhalb Abundantia Verborum elektronisch am „Durchschnitt“ der von uns angesammelten Wörterbücher und Wörterverzeichnisse geprüft. Dieser Durchschnitt enthielt die Ausdrücke, die in den Wörterverzeichnissen häufig vorkamen<sup>11</sup>.

Indem die Wörterverzeichnisse aus der Frequenzanalyse mit den bereits bestehenden Wörterverzeichnissen verglichen wurden, wurden (relevante) Ausdrücke mit einer niedrigen absoluten Frequenz wiederverwendet. Sie wurden in einer späteren Phase von der Begleitungskommission entweder als relevant oder irrelevant bewertet (cfr. qualitative Phase).

#### In-Beziehung-Setzen der Wortregister

In dieser Phase wurden die Wörter der Wörterverzeichnisse der niederländischsprachigen und französischsprachigen Terminologie in Beziehung gesetzt. Zu diesem Zweck machten wir Gebrauch von den im folgenden aufgeführten Wörterbüchern und Datenbanken:

- Dirix, E., Tilleman, B. en Van Orshoven, P. (Red.), *De Valks Juridisch Woordenboek*, Intersentia, Antwerpen, 2001;

- Leliard, J.D.M., *Gerechtigke terminologie: Nederlands-Franse lijst van termen en uitdrukkingen uit het burgerlijk procesrecht en de rechterlijke organisatie; Terminologie judiciaire: liste française-néerlandaise de termes et locutions dans la domaine de la procédure civile et l'organisation judiciaire*, Maklu Antwerpen, 1991;

---

<sup>9</sup> Für nähere Informationen über das Computerprogramm Abundantia Verborum (Professor Dirk Speelman, Katholische Universität Löwen, Fachbereich Sprachen und Literatur der philosophischen Fakultät):

<http://www.ling.arts.kuleuven.ac.be/genling/abundant/>

<sup>10</sup> Das CONDIV-Corpus wurde uns von Professor Dirk Geeraerts (Katholische Universität Löwen, Fachbereich Sprachen und Literatur der philosophischen Fakultät) zur Verfügung gestellt. Für nähere Informationen: <http://www.niederlandistik.fuberlin.de/digitaal/digitaal-11.html>

<sup>11</sup> Cfr. Bibliographie.

- Leliard, J.D.M., *Juridische termen: tweetalig (N-F/F-N) lexikon van termen en uitdrukkingen uit de rechterlijke organisatie en het burgerlijk- en het strafprocesrecht; Termes de justice: lexique bilingue (N-F/F-N) de termes et locutions dans les domaines de l'organisation judiciaire, et des procédures civiles et pénales*, Maklu Antwerpen, 1999;
- Moors, J., *Juridisch Woordenboek, N/F – F/N (CDRom)*, Die Keure, 1999;
- Hesselings, G., (Red.), *Juridisch woordenboek; Dictionnaire juridique*, T.M.C. Asser Instituut, Maarten Kluwers Internationaler Verlag, Amsterdam-Antwerpen, 1978;
- die terminologischen Datenbanken des Übersetzungsdienstes des Staatsrates<sup>12</sup>;
- die Datenbank des Arbitragehofs<sup>13</sup>;
- die Datenbank des Gerichtshofs (EU)<sup>14</sup>;
- die elektronische Fassung des Belgischen Staatsblatts<sup>15</sup>;
- EURODICAUTOM, Datenbank der Europäischen Kommission<sup>16</sup>;

### 2.2.3.2. Qualitative Phase

Neben der quantitativen Forschung stellen auch die Einschätzungen der Sachverständigen einen bedeutenden Parameter dar. In dieser Phase standen die Notwendigkeit und die Relevanz der juristischen Fachausdrücke im Mittelpunkt. Die Mitarbeiter an diesem Syllabus sehen deshalb auch ein, dass die Bedeutsamkeit der Expertise und die Erfahrung dieser Sachverständigen genauso wichtig sind wie der quantitative Teil der Forschungsarbeit.

### (Begleitungs-)Kommission

Die Sachkenntnis und die Erfahrung der Begleitungskommission, die die Tätigkeit aus der Nähe betrachtete, wurden während der verschiedenen Phasen in Anspruch genommen. Diese Begleitungskommission setzte sich zusammen aus den folgenden Mitgliedern: Boudewijn Bouckaert (professor aan de Rijksuniversiteit Gent), Benoît Dejemeppe (maître de conférence aux Facultés universitaires Saint-Louis, conseiller à la Cour de Cassation), Bart De Moor (praktijkassistent aan de Rijksuniversiteit Gent, docent aan de Hogeschool voor Wetenschap en Kunst, advocaat), Emile Knops (maître de conférence à l'Université libre de Bruxelles), Marc Lahousse (maître de conférence à l'Université catholique de Louvain, président de section à la Cour de Cassation), Karl-Heinz Lambertz (professeur à l'Université catholique de Louvain, Minister-Präsident), Anne-Marie Rooseleer (eerste taaladviseur, hoofd van de Concordantiedienst bij de Raad van State), Edith Van den Broeck (Voorzitter van de Hoge Raad voor de Justitie) en Mariette Verrycken (ere-docente Vrije Universiteit Brussel en ere-vrederechter).

### Externe juristische Beratung

Außerdem haben uns das Zentrum für niederländische Rechtssprache (Katholische Universität Löwen) sowie Professor Dries Simoens, Lehrstuhlinhaber an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Katholische Universität Löwen), während der Forschungsarbeit Beistand geleistet.

### 2.2.4. Das deutschsprachige Wortregister juristischer Terminologie

Für die Entwicklung des deutschsprachigen Wortregisters juristischer Terminologie wurde von dem oben beschriebenen Verfahren abgewichen. Aus technischen Gründen – u.a. weil uns weniger deutsches Quellenmaterial zur Verfügung stand – wurde dafür optiert, das deutschsprachige Wörterverzeichnis juristischer Terminologie dem französischsprachigen und niederländischsprachigen Verzeichnis gleichzustellen. Außerdem wurden die Terminologiedatenbank des Zentralsdienstes für deutsche

<sup>12</sup> Wir danken dem Herrn Michel De Münter (Übersetzungsdienst des Staatsrates) für den Zugang zu dieser Datenbank.

<sup>13</sup> <http://www.arbitrage.be>

<sup>14</sup> <http://curia.eu.int/nl/content/juris/index.htm>

<sup>15</sup> <http://www.staatsblad.be>

<sup>16</sup> <http://europa.eu.int/eurodicautom>

Übersetzung<sup>17</sup> sowie die (interne) Terminologiedatenbank des Staatsrates und die elektronische Version des Staatsblattes<sup>18</sup> in Anspruch genommen.

---

<sup>17</sup> <http://www.mi-ca-mdy.be>

<sup>18</sup> <http://www.staatsblad.be>



### **3. Gliederung des Syllabus**

Der Syllabus besteht aus drei Wörterverzeichnissen von je etwa 700 Wörtern, in alphabetischer Reihenfolge.

(m.) = maskulin

(f.) = feminin

(-r) deutet auf einen substantivischen Gebrauch des Adjektivs oder Verbs hin

Das erste Wörterverzeichnis wurde aufgestellt in der Sprache des Diploms, für das der Kandidat die Prüfungen für den Grad des Doktors oder Lizentiaten der Rechte bestanden hat (Quellensprache). Die zwei folgenden Wörterverzeichnisse enthalten die Übersetzungen in die beiden Landessprachen (Richtsprachen).

Im Falle der Polysemie in der Quellensprache wird der Ausdruck von einer Ziffer und einem erklärenden Kontext begleitet.

Je nach Ihrem Vorzug wählen Sie eine der beiden Richtsprachen. Gemäß dem Typ der Prüfung (dem ersten oder zweiten Typ) müssen Sie die Ausdrücke entweder passiv oder aktiv kennen (cfr. 1.2).